

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Nr. 162

ausgegeben am 13. Dezember 2002

Gesetz

vom 23. Oktober 2002

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz), LGBL 1992 Nr. 108, wird wie folgt abgeändert:

Art. 42 Abs. 3

3) Rechtshandlungen, welche die Bank nach Schliessung der Schalter oder nach Einreichung des Gesuchs bis zur Bestellung des provisorischen Kommissärs vornimmt, sind ihren Gläubigern gegenüber ungültig. Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Systemen im Sinne des Finalitätsgesetzes richten sich nach dessen Bestimmungen, insbesondere nach dessen Art. 15.

Art. 43 Abs. 2 und 3

2) Die Stundung ist durch Edikt öffentlich bekannt zu machen.

3) Über Entscheide des Landgerichtes, womit die Stundung betreffend einen Teilnehmer eines Systems im Sinne des Finalitätsgesetzes bewilligt wird, ist das Amt für Finanzdienstleistungen unverzüglich zu verständigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Finalitätsgesetz in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef